

Satzung der Studierendenschaft der HNE Eberswalde

in der Fassung vom 10.12.2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
§ 1 Regelungsgegenstand	3
§ 2 Studierendenschaft	3
§ 3 Rechte und Pflichten der Studierenden	3
§ 4 Organe und weitere Zusammenschlüsse	4
§ 5 Wahlordnung	4
§ 6 Beschlüsse und hochschulöffentliche Bekanntmachung	4
II. Die Studierendenvollversammlung (SVV)	5
§ 7 Allgemeines	5
§ 8 Aufgaben und Rechte	5
§ 9 Einberufung	5
§ 10 Leitung der Studierendenvollversammlung	6
§ 11 Rechte der Mitglieder der Studierendenschaft	6
§ 12 Beschlüsse	6
III. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)	6
§ 13 Funktion und Aufgaben	6
§ 14 Zusammensetzung und Wahl	7
§ 15 Geschäftsordnung	7
§ 16 Sitzungen	7
§ 17 Aufwandsentschädigung	8
IV. Die Fachschaften	8
§ 18 Fachschaften	8
§ 19 Organe der Fachschaften	8
§ 20 Fachschaftsvollversammlung	9
§ 21 Fachschaftsrat	9
V. Urabstimmung	9
§ 22 Zustandekommen und Ablauf der Urabstimmung	9
VI. Finanzen	10
§ 23 Beitragspflicht	10
§ 24 Aufgaben des AStA	10
§ 25 Haushaltsplan	11
§ 26 Ausführung des Haushaltsplanes; Jahresabschluss	11
§ 27 Haftung	12
VII. Schlussbestimmungen	12
§ 28 Satzungsänderung	12
§ 29 Übergangsbestimmung	12
§ 30 In-Kraft-Treten	12

I. Allgemeines

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Satzung regelt auf der Grundlage des § 61 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) die Selbstverwaltung der Studierendenschaft der Hochschule für nachhaltige Entwicklung (HNE) Eberswalde.

§ 2 Studierendenschaft

(1) Die Studierenden der HNE Eberswalde bilden die Studierendenschaft der HNE Eberswalde. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Wirksamwerden der Einschreibung und endet mit der Exmatrikulation.

(2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der HNE Eberswalde. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst und unterliegt gemäß § 16 Abs. 2 BbgHG der Rechtsaufsicht des Präsidenten der HNE Eberswalde.

(3) Aufgaben der Studierendenschaft sind gemäß §16 Abs. 1 BbgHG

- die Wahrnehmung der Interessen der Studierenden,
- die Förderung der politischen Bildung sowie der sozialen, ökologischen, geistigen und musischen Interessen ihrer Mitglieder,
- die Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen gemäß § 3 BbgHG insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragestellungen,
- die Unterstützung der sozialen Belange ihrer Mitglieder,
- die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden und
- die Förderung des studentischen Sports im Rahmen des Hochschulsports.

(4) Sitz der Studierendenschaft ist die HNE Eberswalde.

(5) Die Studierendenschaft organisiert sich auf demokratischer, überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage.

§ 3 Rechte und Pflichten der Studierenden

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft der HNE Eberswalde hat das Recht,

- an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Studierendenschaft und ihrer Organe uneingeschränkt mitzuwirken, insbesondere durch seine Beteiligung am Diskussionsprozess, an Urabstimmungen, an Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft sowie durch Anträge,
- sich über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft zu informieren und wahrheitsgemäß informiert zu werden,
- zu allen Studierendenschaftsangelegenheiten ungehindert Stellung zu nehmen, dazu Vorschläge öffentlich zu unterbreiten und Anträge an die Organe der Studierendenschaft zu stellen,

- im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung an den Sitzungen der Organe der Studierendenschaft, deren Kommissionen und Arbeitskreisen teilzunehmen und Rederecht zu beantragen,
- an der Arbeit von Arbeitskreisen und Kommissionen der Organe der Studierendenschaft in geeigneter Weise mitzuwirken,
- innerhalb der Studierendenschaft das aktive und passive Wahlrecht auszuüben und sich selbst zur Kandidatur vorzuschlagen,
- an der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Organe der Studierendenschaft mitzuwirken.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, regelmäßig seinen Mitgliedsbeitrag gemäß § 23 Abs. 1 zu entrichten. Erfolgt eine gültige Befreiung vom Semesterbeitrag, gemäß den Regelungen des Studentenwerkes, gilt dies auch für den Mitgliedsbeitrag beim AStA.

§ 4 Organe und weitere Zusammenschlüsse

(1) Organe der Studierendenschaft sind

- die Studierendenvollversammlung (SVV),
- der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
- die Fachschaftsvollversammlungen (FVV) und
- die Fachschaftsräte (FSR).

(2) Für die Organe wird eine gemeinsame Rahmengesäftsordnung aufgestellt; daneben können sich die Organe eine eigene Geschäftsordnung geben, die den Bestimmungen der Rahmengesäftsordnung nicht widersprechen darf.

(3) Die Sitzungen der Organe der Studierendenschaft sind hochschulöffentlich gemäß §63 BbgHG. Nur bei Personalentscheidungen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(4) Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, außerhalb der Organe sich in studentischen Arbeitsgruppen und sonstigen Vereinigungen zusammenzuschließen, die sich auf der Basis von gemeinsamen spezifischen sozialen und politischen Interessen, bestimmten Themen- und Tätigkeitsfeldern oder Weltanschauungen bilden. Für ihre Tätigkeit können sie finanzielle Mittel beim AStA beantragen.

§ 5 Wahlordnung

Die SVV erlässt gemäß §62 BbgHG eine eigene Wahlordnung, die die Wahlen der Studierendenschaft regelt.

§ 6 Beschlüsse und hochschulöffentliche Bekanntmachung

(1) Alle Beschlüsse der Studierendenvollversammlung, des AStA und aus Urabstimmungen sind schriftlich zu dokumentieren und innerhalb von vierzehn Tagen hochschulöffentlich bekannt zu machen. Verantwortlich für die Dokumentation und Bekanntmachung ist der AStA. Auf Verlangen sind die Beschlüsse Mitgliedern der Studierendenschaft auch auszuhändigen.

(2) Für Beschlüsse der FVV und FSR gilt bei Verantwortung der FSRe Absatz 1 analog.

(3) Die Studierendenschaft kann in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung Urabstimmungen durchführen. Das Verfahren richtet sich nach § 22.

(4) Der Versand per Mail an alle Studierenden, die Bekanntgabe auf der Webseite, die Bekanntgabe auf dem Onlineportal „Emma+“ oder der Aushang im Schaukasten des AStA genügt der Forderung nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung gemäß dieser Satzung. Wenn ein Aushang im Schaukasten erfolgt, muss zusätzlich die Bekanntgabe über einen der genannten elektronischen Wege erfolgen.

II. Die Studierendenvollversammlung (SVV)

§ 7 Allgemeines

Die SVV ist das höchste beschlussfassende Gremium der Studierendenschaft der HNE Eberswalde und setzt sich aus den Mitgliedern der Studierendenschaft zusammen.

§ 8 Aufgaben und Rechte

(1) Die SVV beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowie über Änderungen der Satzung der Studierendenschaft mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Die SVV diskutiert Anträge für Urabstimmungen gemäß § 22.

(3) Der AStA berichtet der Studierendenvollversammlung wenigstens einmal pro Jahr über seine Tätigkeit.

(4) Die SVV wählt zwei Rechnungsprüfer*innen, die den Jahresabschluss gemäß § 26 Abs. 6 und 7 prüfen und der SVV im Anschluss an den Bericht gemäß Abs. 3 über die Prüfung berichten. Auf der Basis dieses Berichtes beschließt die SVV über die Genehmigung des Jahresabschlusses mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sollten sich keine Kandidaten aus der Studierendenschaft finden, kann der AStA abweichend zwei Beschäftigte der Hochschulverwaltung für die Amtsperiode vorschlagen; die SVV stimmt mit einfacher Mehrheit zu.

§ 9 Einberufung

(1) Eine SVV findet mindestens einmal pro Semester statt. Sie ist vom AStA spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch hochschulöffentliche Bekanntgabe einzuberufen. Die SVV darf nur in der Vorlesungszeit einberufen werden.

(2) Eine SVV findet auch auf Beschluss des AStA, der mit absoluter Mehrheit gefasst wird, oder auf Verlangen von fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft statt.

§ 10 Leitung der Studierendenvollversammlung

Die Leitung der SVV obliegt dem AStA.

§ 11 Rechte der Mitglieder der Studierendenschaft

Jedes Mitglied der Studierendenschaft der HNE Eberswalde ist auf der SVV rede-, antrags- und stimmberechtigt.

§ 12 Beschlüsse

(1) Die SVV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zehn von Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann eine Empfehlung ausgesprochen werden.

(2) Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist die nächste SVV innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Sie ist dann in jedem Fall beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

III. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 13 Funktion und Aufgaben

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Er vertritt die Interessen der Studierendenschaft nach innen und außen, führt die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft sowie die Beschlüsse von Urabstimmungen gemäß § 6 Abs. 2 aus und erledigt die laufenden Geschäfte der Verwaltung.

(2) Der AStA hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- die Vertretung der Studierendenschaft nach innen und außen, sowie in Rechtsgeschäften,
- die Zusammenarbeit mit studentischen Vertretungen anderer Hochschulen,
- die jährliche Festlegung der Höhe der Beiträge ihrer Mitglieder,
- die Erarbeitung, Ausführung und Abrechnung des jährlichen Haushaltsplanes der Studierendenschaft,
- die Zusammenarbeit mit den Organen der HNE Eberswalde und
- die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen und studentischen Vertretungen bzw. Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene.

(3) Gemäß § 8 Abs. 3 berichtet der AStA der Studierendenvollversammlung wenigstens einmal pro Jahr über seine Tätigkeit.

(4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStA zu unterzeichnen.

(5) Der AStA kann für bestimmte Themen Arbeitsgruppen oder Ausschüsse gründen, denen auch Nichtmitglieder des AStA angehören können; diese Gruppen haben Beratungs-, jedoch kein Stimmrecht.

(6) Der AStA ist berechtigt, Dienstverträge mit Mitgliedern der Studierendenschaft abzuschließen. Pro Amtsperiode dürfen dabei maximal drei Dienstverträge mit Mitgliedern des AStA abgeschlossen werden, diese Verträge bedürfen der Zustimmung der Rechnungsprüfer*innen.

§ 14 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der AStA setzt sich aus maximal 20 Mitgliedern der Studierendenschaft zusammen. Die Mitglieder des AStA werden von der Studierendenschaft gewählt. Den Mitgliedern können Referate zugeordnet werden; es ist zumindest ein Referat für Finanzen zu besetzen.

(2) Die Mitglieder des AStA wählen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

(3) Als weitere ausschließlich beratende Mitglieder fungieren die studentischen Vertreter*innen aus den zentralen Gremien (z.B. studentische*r Vizepräsident*in), die regelmäßig zu Sitzungen des AStA geladen werden.

(4) Ein Mitglied scheidet

- am Ende der Amtsperiode,
- durch Exmatrikulation,
- durch Rücktritt, der dem AStA schriftlich anzuzeigen ist, oder
- durch Abwahl

aus dem Amt. Die Abwahl ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum per Urabstimmung oder einen Beschluss der SVV möglich. Dieser muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefällt werden.

(5) Die Amtsperiode der Mitglieder des AStA beträgt in der Regel 12 Monate ab Wahl, endet jedoch nicht vor der Wahl des neuen AStA und Übergabe der Amtsgeschäfte, die durch ein Protokoll festgehalten werden muss. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern des AStA findet eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode statt, falls sonst die Mitgliederzahl von 10 unterschritten wird.

§ 15 Geschäftsordnung

Der AStA gibt sich nach Maßgabe dieser Satzung eine Geschäftsordnung. Regelungen der Satzung sowie der Wahlordnung der Studierendenschaft der HNE Eberswalde, sind der Geschäftsordnung vorrangig.

§ 16 Sitzungen

(1) Der AStA hält während der Vorlesungszeit Sitzungen ab, die in der Regel alle zwei Wochen stattfinden. Die von den AStA-Mitgliedern vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte werden in der Regel drei Tage vor der Sitzung hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(2) Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das unverzüglich nach der nächsten beschlussfähigen Sitzung bekannt gemacht werden sollte. Nichtöffentliche Sitzungsteile werden nicht bekannt gemacht.

(3) Die Sitzungen des AStA sind nach § 4 Abs. 3 hochschulöffentlich gemäß § 63 BbgHG. Nur bei Personalentscheidungen oder wichtigen internen Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 17 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des AStA können für eine Amtsperiode eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung ist als Unkostenpauschale für erforderliche Auslagen wie Versicherung, Arbeitszeit, Fahrtkosten, usw. zu betrachten. Die Gesamtsumme der je Amtsperiode ausgezahlten Aufwandsentschädigungen darf 20 Prozent der in demselben Zeitraum eingenommenen Beiträge nicht überschreiten. Der AStA ist verpflichtet, auf der SVV des jeweiligen Semesters Rechenschaft zu den zu verteilenden Aufwandsentschädigungen abzulegen.

IV. Die Fachschaften

§ 18 Fachschaften

(1) Die Studierenden eines Fachbereiches bilden eine Fachschaft. Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist Mitglied nur einer Fachschaft.

(2) Die Fachschaften sind Teil der Studierendenschaft und selbst keine rechtsfähigen Teilkörperschaften der HNE Eberswalde.

(3) Die Aufgaben der Fachschaften richten sich in nach § 16 Abs. 1 BbgHG. Entsprechend sind die unter § 2 Abs. 3 genannten Aufgaben der Studierendenschaft sinngemäß auf die Fachschaften anzuwenden.

(4) Die Fachschaften regeln ihre Angelegenheiten selbst. Sie geben sich, soweit Sie sich organisieren, eine Fachschaftsordnung, die durch die FVV mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen und mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert wird. Die Fachschaftsordnung darf der Satzung der Studierendenschaft nicht widersprechen und ist dem AStA anzuzeigen.

(5) Die Fachschaften dürfen von ihren Mitgliedern keine Beiträge erheben.

(6) Die Fachschaften haben, soweit Sie sich organisieren, Anspruch auf finanzielle Unterstützung zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Haushaltsplanes der Studierendenschaft.

§ 19 Organe der Fachschaften

Die Organe der Fachschaften sind die Fachschaftsvollversammlung (FVV) und der Fachschaftsrat (FSR).

§ 20 Fachschaftsvollversammlung

Auf die FVV sind die Bestimmungen der § 7 bis 12 (SVV) sinngemäß anzuwenden.

§ 21 Fachschaftsrat

(1) Der FSR ist das ausführende Organ der Fachschaft. Er vertritt die Fachschaft innerhalb der Hochschule, führt die Beschlüsse der Organe der Fachschaft aus und erledigt die laufenden Geschäfte der Verwaltung.

(2) Der FSR zeigt dem AStA an, dass eine organisierte Fachschaft besteht.

(3) Der FSR hat über die Abs. 1 und 2 hinaus die folgenden Aufgaben:

- die Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften der Hochschule sowie Fachschaften anderer Hochschulen,
- die Zusammenarbeit mit den Organen des jeweiligen Fachbereiches.

(4) Der FSR nimmt seine Aufgaben in Abstimmung mit dem AStA wahr. Er hat kein Vertretungsrecht nach außen.

(5) Der FSR kann einen Finanzplan der Fachschaft aufstellen, der dem AStA anzuzeigen ist. Die Aufstellung und Anzeige des Finanzplanes ist Voraussetzung für das Bereitstellen finanzieller Mittel aus dem Haushalt der Studierendenschaft. Die Bewirtschaftung dieser Mittel richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 23 bis 27.

(6) Die Fachschaftsräte organisieren sich in Ihrer Wahl selbst und nutzen dazu die Regelungen ihrer eigenen Verordnungen.

V. Urabstimmung

§ 22 Zustandekommen und Ablauf der Urabstimmung

(1) Urabstimmungen werden bei Angelegenheiten, die insbesondere Auswirkungen auf die gesamte Studierendenschaft haben,

- auf schriftlichen Antrag von fünf vom Hundert der Studierendenschaft oder
- auf Beschluss der SVV mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder oder
- auf Beschluss des AStA mit Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder durchgeführt.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist für die Urabstimmung stimmberechtigt. Die Ergebnisse von Urabstimmungen sind für alle anderen Organe der Studierendenschaft bindend und sind Beschlüssen der Vollversammlung vorrangig.

(3) Der Antrag auf Urabstimmung ist mit der Abstimmungsfrage an den AStA zu richten. Bei Vorliegen eines ordnungsgemäßen Antrages erfolgt durch den AStA innerhalb von einer Woche nach Eingang dessen hochschulöffentliche Bekanntmachung. Der AStA hat dafür zu sorgen, dass spätestens sechs Wochen, frühestens jedoch drei Wochen nach der Bekanntmachung die Urabstimmung stattfindet.

Nach Eingang des Antrages darf von keinem Organ der Studierendenschaft ein der Urabstimmung vorgegreifender Beschluss gefasst werden.

(4) Zur Durchführung der Urabstimmung nimmt der AStA innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Antrages gemäß Abs. 3 ergänzende oder alternative Anträge entgegen. Er beruft eine SVV ein, die wenigstens einen und höchstens sieben Tage vor der Urabstimmung stattfindet; in ihr wird der Sachverhalt durch den AStA dargelegt und anschließend im Plenum diskutiert. Danach beschließt die SVV über die ergänzenden bzw. alternativen Anträge gemäß Satz 1. Die Urabstimmung findet an wenigstens zwei Tagen statt.

Sie darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit und der ersten oder letzten Vorlesungswoche stattfinden. Die Wahl findet geheim statt. An den Abstimmungstagen ist sowohl auf dem Stadt- als auch auf dem Waldcampus für wenigstens sechs Stunden ein Wahllokal einzurichten. Eine geheime elektronische Abstimmung ist möglich und hat bis drei Tage vor der Abstimmung zu erfolgen; dabei muss das Wahlgeheimnis gewahrt bleiben.

(5) Die Mindestwahlbeteiligung bei einer Urabstimmung beträgt zehn Prozent der Anzahl der Mitglieder der Studierendenschaft. Ein Antrag ist angenommen, wenn mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für seine Annahme votiert wurde

(6) Ein per Urabstimmung gefasster Beschluss der Studierendenschaft darf innerhalb einer Frist von einem Jahr durch keinen erneuten Urabstimmungsbeschluss aufgehoben oder modifiziert werden.

VI. Finanzen

§ 23 Beitragspflicht

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe des § 16 Abs. 4 BbgHG von den Studierenden Beiträge. Deren Höhe ist auf das Maß beschränkt, das zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit erforderlich ist.

(2) Die Festsetzung der Beitragshöhe ist gemäß § 13 Abs. 2 Aufgabe des AStA und bedarf gemäß § 16 Abs. 5 BbgHG der Genehmigung des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

§ 24 Aufgaben des AStA

(1) Der AStA trägt die Verantwortung für die Finanzen der Studierendenschaft. Zur Wahrnehmung dieser Pflicht bestimmt er einen Finanzreferenten oder eine Finanzreferentin.

(2) Gemäß § 13 Abs. 2 stellt der AStA einen jährlichen Haushaltsplan der Studierendenschaft auf und holt dessen Genehmigung durch den Präsidenten der HNE nach § 16 Abs. 5 BbgHG ein. Gemäß § 16 Abs. 5 BbgHG darf die Genehmigung des Haushaltsplanes nur versagt werden, wenn die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung verletzt worden sind.

(3) Der AStA ist für die Ausführung und Abrechnung des jährlichen Haushaltsplanes der Studierendenschaft zuständig.

§ 25 Haushaltsplan

- (1) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft entspricht der Amtszeit des AStA. Für jedes Haushaltsjahr hat der AStA einen Haushaltsplan aufzustellen. Dieser muss den Bestimmungen des § 106 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg entsprechen und auch die finanziellen Bedarfe der Fachschaften gemäß § 18 Abs. 6 berücksichtigen.
- (2) Einnahmequellen der Studierendenschaft sind die Beiträge der Studierenden, staatliche Mittel, Einnahmen aus Vermögen und sonstige Einnahmen. Die Verteilung der Einnahmen wird im jährlichen Haushaltsplan geregelt.
- (3) Der jährliche Haushaltsplan ist unter Verantwortung der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten des AStA auszuarbeiten und dem AStA zur Beschlussfassung vorzulegen. Bis zum Inkraft-Treten des neuen Haushalts gilt vorläufig der Haushaltsplan des vorhergehenden Kalenderjahres, wobei pro Monat ein Zwölftel der im Vorjahreshaushalt vorgesehenen Gesamtausgaben in Ansatz gebracht werden.
- (4) Die Ausgaben eines Haushaltsjahres müssen durch die Einnahmen gedeckt sein. Haushaltsüberschüsse sind zulässig, sofern diese Überschüsse zweckgebunden sind und in künftige Projekte der Studierendenschaft investiert werden.

§ 26 Ausführung des Haushaltsplanes; Jahresabschluss

- (1) Für die Ausführung des Haushaltsplanes ist der bzw. die Finanzreferent*in zuständig. Diese*r stellt auch die jährliche Abrechnung des Haushaltsplanes auf.
- (2) Es müssen alle Einnahmen getätigt werden, auf die die Studierendenschaft einen Rechtsanspruch hat.
- (3) Es dürfen nur solche Ausgaben getätigt werden, die für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.
Zu den Aufgaben des AStA gehört es nicht, curriculare Lehre finanziell zu unterstützen. Ausnahmen können bei besonderen Lernleistungen erfolgen, die einen gezielten Mehrwert für die Studierendenschaft darstellen und über die curriculare Lehre hinausgehen.
Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung durch den AStA.
- (4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Dabei sind die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung zu beachten.
- (5) Das verwaltete Barvermögen darf nur in Ausnahmefällen und mit Information des AStA 500€ übersteigen.
- (6) Der AStA und die Fachschaften haben über die Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel, die der Studierendenschaft bzw. der jeweiligen Fachschaft innerhalb eines Haushaltsjahres zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Studierendenschaft Rechenschaft abzulegen. Die Jahresabschlüsse der Fachschaften sind bis zum Ende des Kalenderjahres beim AStA vorzulegen. Sie werden Bestandteil des Jahresabschlusses der Studierendenschaft. Dieser ist bis Ende Januar zu erarbeiten, vom AStA zu beschließen und den Rechnungsprüfern*innen gemäß § 8 Abs. 4 vorzulegen. Der Jahresabschluss ist Bestandteil des Berichtes des AStA an die SVV gemäß § 8 Abs. 3. Nach Genehmigung des Jahresabschlusses gemäß § 8 Abs. 4 ist er gemäß § 6 Abs. 1 und 4 bekannt zu machen.

(7) Der Jahresabschluss umfasst eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie eine Vermögensrechnung und ist durch die laufenden Bücher zu belegen.

§ 27 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet gemäß § 62 Abs. 5 BbgHG nur deren eigenes Vermögen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 28 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung richten sich nach § 8 Abs. 1. Die Satzung ist nach §16 Abs. 3 BbgHG der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen.

§ 29 Übergangsbestimmung

Soweit und solange die Studierendenschaft keine Rahmengesäftsordnung bzw. Geschäftsordnungen für ihre Organe hat, finden die Grundsätze der Geschäftsordnung des Senates der HNE Eberswalde sinngemäß Anwendung.

§ 30 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.